

Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. IV.

Nr. 44.

16. Oktober 1880.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Gesundheits-scheine für den Viehverkehr.

(Vom 9. Weinmonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Berücksichtigung der Ausdehnung, welche die Maul-
und Klauenseuche in einigen Kantonen der Schweiz er-
langt hat;

auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschafts-
departements,

verordnet:

1. Der Bundesrathsbeschluß betreffend Gesundheits-
scheine für den Viehverkehr vom 26. Weinmonat 1877 *)
ist aufgehoben.

2. An seine Stelle tritt § 2 der Verordnung betreffend
Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche vom
3. Weinmonat 1873 **), lautend:

„Die Gültigkeitsdauer der Gesundheits-scheine für
Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine wird auf drei
Tage vermindert.

*) Siehe eidg. Gesesammlung n. F., Band III, Seite 237.

**) " " " " " XI, " 365.

„Zur Erleichterung des Viehhandels nach Italien wird während der Monate September, Oktober und November ausnahmsweise gestattet, daß für den Viehtrieb auf dem Wege durch die Kantone Tessin, Uri und Graubünden die Gesundheitsscheine 14 Tage Gültigkeit haben.“

3. Dieser Beschluß ist sämtlichen Kantonsregierungen zur Vollziehung mitzutheilen und im Bundesblatt, sowie in der eidg. Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Bern, den 9. Weinmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschuß betreffend Gesundheitsscheine für den Viehverkehr. (Vom 9. Weinmonat 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.10.1880
Date	
Data	
Seite	41-42
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 849

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.